Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste aus dem Steuerrecht

Juli 2025

Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de

Nr.	Titel	Fundstelle
1	Warnhinweis: Gefälschte Rechnungen mit Zahlungsaufforderung im Umlauf, die nicht vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stammen!	Eigener Beitrag www.bzst.de/DE/Service/Betrug/warnung_betrugsversuche_node.html
2	Plan der Bundesregierung: Erst Sonderabschreibungen für Unternehmen ab 1.7.2025 – dann KSt-Senkung	BT-Drucks. 21/323 v. 3.6.2025 https://dserver.bundestag.de/btd/21/003/2100323.pdf
3	BFH: Zurechnungsbesteuerung für Stiftungen nach dem Außensteuergesetz ist europarechtswidrig	BFH, Urt. v. 3.12.2024 – IX R 32/22
4	BMF-Schreiben zum Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Auslandseinkünften	Eigener Beitrag BMF-Schr. v. 3.4.2025 – IV C 4 – S 2221/00380/003/005
5	Was Mandanten wissen sollten: Anpassung der Steuerberatervergütung ab 1.7.2025	BMF - StBVV - BGBl. 2025 I Nr. 105
6	Erlass von Säumniszuschlägen setzt kein gerichtliches Verfahren zur AdV voraus	BFH, Urt. v. 25.2.2025 - VIII R 2/23

Ernst Röbke Verlag

Das Wichtigste
für den Steuerberater

Juli 2025

Kostenlose Themeninfo im Kundenportal

„Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025"

Login über unsere Homepage **www.erv-online.de** (Button KUNDENPORTAL) – mit Kundennummer und Passwort. Unter der Rubrik **„Downloads"** stellen wir Ihnen die Themeninfo „Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025" kostenlos zur Verfügung. Hier werden unter anderem folgende Fragen behandelt:

» Wer ist betroffen?

» Was zählt zu den elektronischen Kassensystemen?

» Welche Meldefristen gelten?

» Welche Angaben sind in der Meldung erforderlich?

Ferner beinhaltet die Themeninfo einen Erfassungsbogen für die Meldung elektronischer Kassensysteme.

Zuständiges Hauptzollamt nach Verschmelzung

Mit am 22.5.2025 veröffentlichtem Urteil vom 19.12.2024 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass bei Entlastungsanträgen nach dem Strom- und Energiesteuergesetz das örtlich zuständige Hauptzollamt (HZA) grundsätzlich nach dem satzungsgemäßen Unternehmenssitz bestimmt wird.

Ein Zuständigkeitswechsel tritt nur ein, wenn die ursprünglich zuständige Behörde bereits mit der Bearbeitung des konkreten Antrags begonnen hat, die bloße Prüfung der Zuständigkeit genügt hierfür nicht.

Im Streitfall hatte ein Unternehmen Entlastungsanträge für eine neue, zuvor eigenständige Betriebsstätte beim bisher zuständigen HZA der Betriebsstätte gestellt, das seine Zuständigkeit jedoch ablehnte und die Anträge an das HZA am Sitz der Antragstellerin weiterleitete, nach Ablauf der Festsetzungsfrist. Der Antrag wurde abgelehnt, Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH bestätigte, dass die Steuerentlastung zu Recht versagt wurde, da für die Antragstellung allein das HZA am satzungsmäßigen Sitz zuständig ist. Die verspätete Weiterleitung war nicht mehr fristwahrend. Die Regelung verstößt laut BFH auch nicht gegen EU-Recht, da diese eine effektive Prüfung sicherstellt.

BFH-Urt. v. 19.12.2024 – VII R 23/22